

schichtliche und ist ein schätzenswerter Beitrag auch zur Ordensgeschichte. (Zur Verbreitung Brendans sei auch auf die Untersuchung Prof. Selmers in *Traditio VII* (1949/51) hingewiesen, in der der Nachweis erbracht wird, daß auch der Name „Brandenburg“ von Brendan abzuleiten ist.)

München

R. B.

Wollasch Joachim, **Mager** Hans-Erich und **Diener** Hermann, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, herausgegeben von Gerd Tellenbach, Verlag Herder Freiburg 1959, 463 Seiten.

Prof. Tellenbach, durch grundlegende Arbeiten als Fachmann für alle mit der Kloster- und Kirchenreform des Hochmittelalters zusammenhängende Fragen ausgewiesen, legt mit diesem Buch vier umfängliche Arbeiten seiner Schüler vor: Der von G. Tellenbach selbst geschriebenen Einführung (S. 3–16) folgt die Abhandlung von J. Wollasch über Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts (S. 19–165). H. E. Mager untersucht das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen (S. 169–217), H. Diener die Beziehungen Clunys zu den Bischöfen, vornehmlich z. Zt. Hugos d. Großen v. Cluny (S. 221–352), und schließlich stellt H. Diener das Itinerar Hugos I. v. Cluny zusammen und versucht seine erste Auswertung (S. 355–426). Zahlreiche Kartenskizzen illustrieren das Gesagte, ein ausführliches Register erschließt den vielfältigen Inhalt des stattlichen Bandes.

Die Arbeit von J. Wollasch beleuchtet vom adelsgeschichtlichen Aspekt her eines der ersten Kapitel der Geschichte Clunys und seiner Reform. Ausgehend von der politischen Situation der Landschaft Berry im 9. Jahrhundert, steckt er den geschichtlichen Hintergrund ab für das Wirken Ebbos I. v. Déols, des Gründers eines der ersten Tochterklöster Clunys, Bourg-Dieu. Ebbo I. v. Déols entstammte einer einheimischen Adelsfamilie, die nicht der fränkischen Reichsaristokratie des Karolingerreiches zugerechnet werden kann. Er vermochte sich im Berry nach dem Rückzug der Königsmacht aus diesem Gebiet durch systematische Besitzpolitik einen Herrschaftsbereich zu schaffen, den er gegen die normannischen und ungarischen Invasoren verteidigte und den seine Nachfolger noch erweitern konnten. Sorgsam trägt W. alle Zeugnisse über Ebbo I. v. Déols zusammen. In dem verständlichen Bemühen, über die bisher bekannten Belege hinauszukommen, geht er vielleicht doch etwas zu weit und operiert mit Bezeugungen, deren Bezug auf Ebbo I. v. Déols wahrscheinlich, aber nicht sicher zu beweisen ist¹.

Ausgehend von einer inhaltlichen Analyse der Gründungsurkunde und des ersten Papstprivilegs für Bourg-Dieu, sieht W. die Stiftung Ebbos I. im Gesamtzusammenhang mit der Gründung Clunys und dem Übergreifen der cluniazensischen Reform nach Fleury. Er erkennt darin einen festen Plan des zweiten Abtes von Cluny, Odo, der vor allem in der systematischen Besitzabrundung und Besitzangleichung der drei Abteien, an deren Spitze Abt Odo stand, sichtbar werde. Die Besitzpolitik Abt Odos v. Cluny hat W. überzeugend herausgestellt. Sie zeigt, daß Odos Sorge allen drei Klöstern gleicherweise galt und er spätere Besitzstreitigkeiten ausschließen wollte. Ob man allerdings daraus einen vorgegebenen Reformplan erschließen darf, wie W. meint, bleibe dahingestellt. Von großer Bedeutung erscheint dem Rezensenten W.'s Nachweis, daß die Privilegierung von Bourg-Dieu und von Fleury auf die Initiative Odos v. Cluny zurückgeht. Odos Ziel war es, wie W. ausführt, diese beiden Klöster rechtlich der durch die Kurie mit weitreichenden Reformvollmachten ausgestatteten Abtei Cluny anzugleichen. Odo habe mit diesen Privilegien ein Dreiecksverhältnis ge-

schaffen, dessen drei gleichberechtigte Partner noch z. Zt. Odos die Reform weitertrugen. W. ist zuzustimmen, wenn er daraus folgert, von einer Verbandsbildung Clunys sei in diesem Stadium noch nicht zu sprechen: Bourg-Dieu war wie Cluny dem Hl. Stuhl übertragen, und Fleury blieb Königskloster, obwohl beide Abteien Odo v. Cluny persönlich zur Reform und zur Leitung übergeben worden waren. Aber die keimhaften Ansätze zu einer solchen Verbandsbildung waren vorhanden. Sie liegen in der von Odo v. Cluny selbst veranlaßten Privilegierung der drei Abteien. Durch eine Gegenüberstellung der in den jeweils ersten Papstprivilegien für Cluny, Bourg-Dieu und Fleury nach der Übernahme der Regierung durch Abt Odo v. Cluny ausgesprochenen Reformlizenzen, die identisch seien, erkennt W. das Dreieck wieder, das Abt Odo aufgebaut habe. Aber er übersieht, daß dieses „Dreieck“ einen Schwerpunkt hat: Cluny. In gleichlautender Formulierung fixieren die Papstprivilegien für Cluny und Bourg-Dieu die Erlaubnis, aus anderen Konventen Mönche, die die neue strenge cluniazensische Observanz übernehmen wollten, aufzunehmen, auch wenn ihr Abt die erforderlichen Dimissorien nicht ausgestellt habe. Die gleiche Konzession erhielt durch Odos Vermittlung, wie W. nachweist, auch Fleury. Sie galt jeweils solange, bis das Profekloster der betr. Mönche auch die Reform angenommen hätte². Mit dieser Lizenz setzt W. die Cluny allein verliehene Erlaubnis gleich: *Si autem coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum pertinere videtur, in sua ditioe ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam habeatis*³. Nur Cluny darf also ganze coenobia und nicht nur Einzelmönche ad meliorandum suscipere. Wohl kaum ist dabei an die später gehandhabte Übernahme von Klöstern in ein eigenkirchenrechtliches Verhältnis zu Cluny gedacht, da die Rechte der Klosterherren gewahrt bleiben sollen. Trotzdem muß diese Lizenz im Zusammenhang stehen mit Bourg-Dieu, Fleury und — wie wir hinzufügen dürfen — Romainmoutier. Denn diese Abteien waren Odo v. Cluny vor der Gewährung der genannten Konzession zur Reform übertragen worden. Daß Odo v. Cluny diese Erlaubnis für Cluny, nicht aber für Bourg-Dieu und Fleury beantragte und erhielt, zeigt, wo nicht nur faktisch, sondern auch im Denken Odos der Ausgangs- und Schwerpunkt der Reform lag: in Cluny. Eine solche Lizenz wie Cluny hat kaum ein Benediktinerkloster mehr bekommen, während die Erlaubnis, fremde Mönche aufzunehmen, in der cluniazensischen Reformgeschichte und auch anderswo nicht so ungewöhnlich ist, wie W. glaubt. Wir stimmen W. zu, wenn er davor warnt, Odos reformatorisches Wirken mit dem Begriff „Zentralismus“ erfassen zu wollen. Nur darf man dabei nicht übersehen, daß schon im Werke des zweiten Abtes von Cluny Momente auftreten, die die spätere Verbandsbildung Clunys vorbereiteten.

Zusammenfassend wendet sich W. gegen den Begriff „Antifeudalismus“, den P. Hallinger OSB schon den Anfängen Clunys zuschrieb, gestützt auf die Gründungsurkunde des Klosters. Die Begriffe „Feudalismus“ und „Antifeudalismus“ haben in der Tat einen durch die Forschung genau umrissenen Bedeutungsinhalt,

-
- 1) Es handelt sich um die Schenkung eines Ebbo an die Kathedrale von Autun von 896 und die Nennung eines „Ebbo venerabilis vir“ als Zeuge in einer Schenkungsurkunde Hugos d. Gr. v. Aquitanien an St. Martin in Tours (S. 65—69).
 - 2) Abdruck der betr. Stellen der Papstprivilegien für Bourg-Dieu S. 101 (im Text), für Cluny S. 100 Anm. 43 und für Fleury S. 105 (im Text).
 - 3) Abdruck der genannten Lizenz S. 100 (im Text).

so daß im Zusammenhang mit dem reformatorischen Vordringen Clunys durchaus falsche Vorstellungen entstehen können⁴. Denn Cluny bediente sich z. B. beim Aufbau seines Klosterverbandes der Mittel, die ihm der „Feudalismus“ an die Hand gab, denken wir nur an das eigenkirchenrechtlich interpretierte „ad meliorandum suscipere“ eines Klosters der Nach-Odo-Zeit. Andererseits darf man auch das „Libertas“-Programm, das in der Stiftungsurkunde Clunys entworfen ist, nicht unterbewerten. Wenn Feudalherren, wenn Bischöfe diese „Libertas“ einzuschränken suchten, dann setzte sich Cluny, gestützt auf seine Rechte, energisch zur Wehr.

Etwas unvermittelt nimmt W. auf Grund des von ihm geprüften Quellenmaterials auch zu der von P. Hallinger in weitgespannten Untersuchungen behandelten Frage der Ablösung der Dekanieverfassung durch die Prioratsverfassung Stellung. Er zeigt, daß in dem cluniazensischen Priorat von Tulle die Dekanieverfassung noch bis zum Ende des 10. Jahrhunderts geherrscht hat. Nun reichen die von P. Hallinger beigebrachten Belege für das Weiterbestehen der Dekanie in cluniazensischen Kreisen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hinauf, und Texte von zentralerer Bedeutung, als es die Urkunden des Priorats Tulle sind, bezeugen noch im 11. Jahrhundert den decanus neben dem prior im cluniazensischen Kloster, die *Consuetudines Farfenses* nämlich, die wir im großen und ganzen als die Bräuche Clunys der Zeit Odilos ansehen dürfen. Trotzdem ist an Hallingers Ergebnis nicht vorbeizukommen, daß die Cluniazenser vom 11. Jahrhundert an das Wort „prior“ als Amtsbezeichnung für den Ersten nach dem Abte gebrauchten: Der cluniazensische „prior“ tritt die Nachfolge des seit dem 8. Jahrhundert in nahezu jedem Kloster auftretenden praepositus an. Diese Einengung der Bedeutung des Wortes „prior“, das ehedem (und auch weiterhin) allgemein den klösterlichen Vorgesetzten, den Oberen bezeichnete, hat ihre von P. Hallinger nachgewiesenen Vorstufen schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Aber nicht nur der praepositus von ehedem wurde in cluniazensischen Kreisen zum „prior“, sondern auch der ehemalige decanus, dem die Aufrechterhaltung der Klosterdisziplin oblag, und der darum von den Cluniazensern vom 11. Jh. an „prior claustralis“ genannt wurde.

Bestätigte sich W.'s Vermutung, Odo v. Cluny sei der Sohn Ebbos I. v. Déols gewesen, dann erhalte Odos Besitz- und Klosterpolitik auch politisch einen recht profilierten Hintergrund. Doch ist trotz dieser interessanten Aspekte an dem klaren Zeugnis der Quellen nicht vorbeizukommen, wonach Odos Vater Mönch wurde, Ebbo I. v. Déols aber im Kampf gegen die Ungarn fiel. W. zeigt selber in einem Exkurs (S. 153 f.), daß gerade der Name Abbo-Ebbo im 9. und 10. Jahrhundert in dem von ihm untersuchten Raum auffallend häufig ist. So können wir uns leider der Vermutung W.'s nicht anschließen, so sehr er sich auch bemüht, die sich widersprechenden Zeugnisse miteinander in Einklang zu bringen, was allerdings nicht ohne Härten der Quelleninterpretation abgeht.

Es ist W. zu danken, daß er in seiner breit angelegten Untersuchung den politischen Hintergrund der Gründung von Bourg-Dieu erhellt und damit auch dem Bilde von der Gründung Clunys selber schärfere Züge eingezeichnet hat.

4) P. K. Hallinger hat neuerdings selbst den Begriff „Antifeudalismus“ zur Kennzeichnung der cluniazensischen Reformziele zurückgenommen, vgl. K. Hallinger, *Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus* (Jahrbuch f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 236 f. mit Anm. 78).

Sehr aufschlußreiche Aspekte bietet die Arbeit von H. E. Mager. Daß Cluny dem laikalen Eigenkirchenrecht nicht ablehnend gegenüberstand, ist in den letzten Jahren Allgemeingut der Forschung geworden. M. unterbaut in seiner gründlichen Untersuchung dieses Forschungsergebnis und zeigt, in welchem bisher kaum bekannten Maße Cluny an der traditionellen Haltung der Klöster gegenüber dem Eigenkirchenrecht festhielt und sich auch durch die Forderungen des Reformpapsttums davon nicht abbringen ließ. Die von M. untersuchten Urkunden lassen deutlich erkennen, wie sehr das Einwirken Clunys auf den Laienstand die Bereitschaft der Laien weckte, dem Kloster Besitz entweder ganz oder in Teilschenkungen, die Cluny zu jeder Zeit seiner Geschichte unbedenklich annahm, abzutreten. Ein zentrales Ergebnis der Studie M.'s ist die Feststellung, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Zahl der Kirchenschenkungen an die Klöster zunahm, daß diese Tendenz aber nicht auf den cluniazensischen Raum beschränkt blieb. Zugleich macht M. darauf aufmerksam, daß sich im 11. Jahrhundert die Bischöfe und nicht die cluniazensischen Mönche deutlich gegen das Laienkirchentum oder besser die Überfremdung und Beherrschung kirchlicher Institutionen durch Laien wandten. Diese wichtige Erkenntnis M.'s deckt sich mit Ergebnissen, die gerade die jüngste Forschung für Deutschland erarbeitet hat: Auch in Deutschland versuchten die Bischöfe im 11. Jahrhundert, den Laien wenigstens die Klöster zu entziehen, indem sie ihre Tradition an die Bischofskirche durchsetzten oder auch ihre Vogtei in der Hand behielten.

Wo die Vogtei bestand, beließ Cluny sie bestehen, wie M. abschließend nachweist. Mit Recht weist er darauf hin, daß die bekannten Vogteikämpfe deutscher Klöster aus den gänzlich anders gearteten verfassungsmäßigen Voraussetzungen eines Klosters auf dem Reichsgebiet zu erklären sind, die in ganz anderer Weise die „*Libertas*“ eines deutschen Klosters einengten.

In seiner ersten Abhandlung, die dem Verhältnis der Abtei Cluny zu den Bischöfen gewidmet ist, erprobt H. Diener die von Prof. Tellenbach und seiner Freiburger Schule entwickelte personengeschichtliche Methode an den Urkunden Clunys. Er untersucht die Schenkungsurkunden, in denen Bischöfe als Schenker, Initiatoren oder Vermittler einer Schenkung an Cluny oder nur als Zeugen genannt sind bzw. ihre persönlichen Beziehungen zu der burgundischen Abtei zutage treten. Indem er für die von ihm untersuchte Zeitspanne Bistum um Bistum, Bischof um Bischof behandelt, erkennt er das ständig wachsende Interesse der Bischöfe an Cluny, das unter Hugo I. seinen Höhepunkt erreichte. Der Raum, aus dem heraus Bischöfe Schenkungen an Cluny machten, dehnte sich nach D.'s Beobachtungen ständig aus, die Abtei griff sogar nach England, Spanien und Südwestdeutschland. Indes darf man sich bei dieser „Expansion“ keine gleichförmige Bewegung vorstellen, oft wechselten die Landschaften, in denen Cluny Schenkungen erhielt, und die aufeinanderfolgenden Inhaber der gleichen Bischofskathedra bekundeten noch lange nicht das gleiche Interesse für Cluny.

Im ganzen aber standen die Bischöfe Cluny mit auffallendem Wohlwollen gegenüber. Daran vermochten auch die längst bekannten und in der Forschung sicher überbewerteten Exemptionsstreitigkeiten mit Mâcon nichts zu ändern. Denn es ist doch auffällig, daß diese Konflikte erstmals rund 120 Jahre nach der Gründung Clunys auftraten. Andererseits lassen diese Auseinandersetzungen erkennen, daß das Programm der „*Libertas*“ Clunys, das in der Gründungsurkunde und in späteren Verlautbarungen niedergelegt war, auch im 11. Jahrhundert noch nichts von seiner Virulenz eingebüßt hatte.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen uns die Studien H. Dieners über das Itinerar Hugos I. v. Cluny. Übersichtlich stellt D. alle Nachrichten über Hugo in Kurzregesten zusammen. Diese Regesten wertet er sogleich aus, um die Dauer der Reisen Hugos und ihren Zweck festzulegen. Vier Gründe sind es hauptsächlich, die Hugos I. oft monatelang von seinem Kloster fernhielten: Sicherung und Erweiterung des Klosterbesitzes, Ausbreitung der Klosterreform, Teilnahme an Synoden und eine ausgedehnte Legaten- und Vermittlertätigkeit. Schier unübersehbar ist der Personenkreis, mit dem Hugo I. auf diesen Reisen zusammentraf. D. beschränkt sich daher auf eine listenmäßige Zusammenstellung der Päpste und Bischöfe, die Hugo persönlich kennenlernte. Leider setzt er sich dabei nicht auch mit den Nachrichten auseinander, die behaupten, der spätere Gregor VII. sei in den vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts in Cluny als Mönch eingetreten und so mit Abt Hugo noch vor seinem Pontifikat zusammengetroffen.

Auf Grund des Itinerars Hugos I. vermittelt uns D. auch einen Einblick in die Methoden, mit denen die Großäbte von Cluny, besonders Hugo I., den cluniazensischen Klosterverband regierten. Die klösterlichen *officials* von Cluny begleiteten nur in der unmittelbaren Umgebung des Klosters ihren Abt. In weiterem Umkreis waren es die dort ansässigen Äbte und Prioren, die im Gefolge des Abtes von Cluny erscheinen. Da es sich dabei meist um die gleichen Äbte und Prioren handelte, darf man mit D. folgern, daß sie in einem bestimmten Gebiet eine Art Oberaufsicht über die von Cluny abhängigen Abteien und Priorate führten, so z. B. der Abt von Moissac in Südwestfrankreich.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die gründlichen Itinerarstudien D.'s eine der wichtigsten Vorarbeiten für die dringend erwünschte Biographie Abt Hugos I. v. Cluny darstellen.

Mit Recht sagt Prof. Tellenbach in seiner Einführung⁵, daß die Cluny-Forschung über die Anfänge eigentlich noch nicht hinausgekommen sei. Die vorliegenden Arbeiten seiner Schüler wollen nur Teilgebiete des Fragenkomplexes Clunys behandeln. Auf diesen Teilgebieten haben vor allem Mager und Dieners Ergebnisse erzielt, an denen die weitere Forschung nicht vorbeigehen kann.

Rom

J. Semmler

Semmler Josef, Die Klosterreform von Siegburg, ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv Bd. 53, Bonn 1959).

Die von Pater Kassius Hallinger in seinem umfassenden Werk „Gorze - Kluny“ als zweite cluniazensische Welle bezeichneten, auf dem Reichsgebiet gegen das Reichsmönchtum vordringenden Klöster Anchin, Siegburg, Hirsau und St. Blasien, die „Jungkluniazenser“ benannt werden und zwischen denen auf der einen und dem sehr differenzierten, sich in vielen Filiationen entfaltenden Reichsmönchtum Gorzer Prägung auf der anderen Seite „das Gesetz des Reformgegensatzes“ herrscht, wird durch die vorliegende Arbeit von S. bei einem dieser „jungkluniazensischen“ Reformklöster, bei Siegburg, mit aller Gründlichkeit und Breite untersucht und dargestellt. Sie entspricht somit der nach dem Erscheinen des Buches von Hallinger aufgestellten Forderung nach einer entsprechenden Bearbeitung der Gegenseite, vornehmlich der „Jungkluniazenser“.

5) Vgl. auch G. Tellenbach, Zum Wesen der Cluniacenser, *Saeculum* 8 (1958) S. 370—378.